

Vergnügungssteuersatzung

Vom 30.05.2006

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2006-05-24	21/06-2	2006-05-30	113	2006-06-02	6	9	2006-07-01
1. Änderung	2010-01-28	6/10-1	2010-01-29	172	2010-02-05	2	9	2010-01-31
2. Änderung	2012-02-28	28/12-2	2012-03-01	219	2012-03-09	3	11	2012-03-10
3. Änderung	2015-03-03	8/15-5	2015-03-04	262	2015-03-06	3	12f	2015-03-07

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Plauen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Steuergegenstand ist der Aufwand des Benutzers

1. für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art

- a) mit Gewinnmöglichkeit und
- b) ohne Gewinnmöglichkeit

die in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Plauen aufgestellt sind,

2. für den Besuch von Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und ähnlichen Schaustellungen in Gaststätten sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Plauen.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit ist der Aufwand für

1. die Benutzung von

- a) Musikautomaten,
- b) Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten,
 - die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt sind,
 - die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
 - die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Dartspiele),
- c) Personalcomputern, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet gegen Entgelt ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Computer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

2. den Besuch von Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem Halten der Spieleinrichtungen und aus dem Abhalten der Veranstaltungen und Schaustellungen im Sinne von § 2 zufließen.

(2) Der Besitzer der Räume, in denen der o. g. Steuergegenstand verwirklicht wird, haftet für die Steuerschuld, wenn er in einer besonderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum abgabenrechtlichen Tatbestand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Verwirklichung erbringt.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlagen, Steuersätze

(1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten bemisst sich

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben (Bemessungsgrundlage),

b) bei Geräten *ohne* Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät 18 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen: *92,00 EUR*

b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: *46,00 EUR*

(2) Bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellort für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung 1.500,00 EUR.

(3) Die Vergnügungssteuer bei den in § 2 bezeichneten Veranstaltungen beträgt pauschal je Veranstaltung 0,50 EUR je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, jedoch ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Garderoben und Toilettenanlagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelte u. ä. Einrichtungen anzurechnen. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche

che werden 50 v. H. des Steuersatzes zur Anrechnung gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage andauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Bei Spielgeräten ist der Schuldner der Vergnügungssteuer verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Stadt Plauen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

(3) Bei Veranstaltungen oder Schaustellungen entsteht die Steuerschuld am Tag der Durchführung der Veranstaltung oder Schaustellung, bei einer Veranstaltung oder Schaustellung an mehreren aufeinander folgenden Kalendertagen am letzten Kalendertag. Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Wird ein Vergnügungssteuerbescheid erteilt, ist in diesem Fall die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch sowie die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadt Plauen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Erfolgt die Meldung über die Außerbetriebnahme von Apparaten nicht fristgemäß, kann die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(2) Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen gemäß § 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung (Steuerbehörde) anzumelden. Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

(3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer

- a) seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Plauen zuständig.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften